

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Margarethen
vom 19. April 2023

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Margarethen hat am 07.09.2022 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 41 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Margarethen und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

- (1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte
 - a) für Säрге bis 1,20 m für 25 Jahre 450,- €
 - b) für Urnen – an der Steinstele für 20 Jahre 1500,- €
 - c) für Urnen – an der Dalbenstele für 20 Jahre (inkl. Metalltafel, Gestaltung und Inschrift) 1500,- €
 - d) Nutzung der Stele (ohne Urnenbeisetzung, inkl. Metalltafel, Gestaltung und Inschrift) für 20 Jahre 490,- €
2. Wahlgrabstätte je Grabbreite für 25 Jahre 1250,- €
3. Rasen-Wahlgrabstätte je Grabbreite für 25 Jahre inkl. Rasenpflege 2500,- €
4. Minigrab – 1 x 1 m (max. 2 Urnen, Grabeinfassung und liegender Stein extra) für 20 Jahre 1300,- €
5. Urnengrabstätte innerhalb eines Urnenfeldes mit liegenden Grabplatten für 20 Jahre inkl. Pflege (1 Urne) 1450,- €
6. Anonymes Urnengrab (1 Urne) für 20 Jahre in Gemeinschaftsgrabstätte 1300,- €
7. Anonyme Erdbestattung für 25 Jahre in Gemeinschaftsgrabstätte 2500,- €
8. Zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kinder- bzw. Sternenkindersarges in einer Wahl- oder Urnengrabstätte (max. 2 pro Grabbreite) 800,- €
9. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.
 - a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird pro Grabplatz der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 5 berechnet.
 - b) Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung.
 - c) Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

- (2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für

1. die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung 35,- €
2. die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter 35,- €

3. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung
- | | |
|--|---------|
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 150,- € |
| b) eines liegenden Grabmals | 30,- € |
- (3) Gebühren für die Bestattung für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde werden erhoben, dies sind
- | | |
|--|---------|
| 1. für eine Erdbestattung in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte | |
| a) Säрге bis 1,20 m | 390,- € |
| b) Säрге über 1,20 m | 790,- € |
| 2. für eine Urnenbeisetzung | 310,- € |
- (4) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben
- | | |
|--|--|
| 1. für die Durchführung von Bestattungen und Trauerfeiern außerhalb der vom Friedhofsträger festgesetzten Regelarbeitszeit und Regelbestattungstage. Es wird ein Zuschlag von 50 % der Gebühren nach Absatz 3 erhoben. | |
|--|--|
- (5) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für
- | | |
|--------------------------------|----------|
| 1. die Ausgrabung einer Leiche | 6000,- € |
| 2. die Ausgrabung einer Urne | 500,- € |

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach tatsächlichem Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10.05.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev. Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf vom 28. März 2023 kirchenaufsichtlich genehmigt.

St. Margarethen, den 19. April 2023

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Margarethen
- Der Kirchengemeinderat -

gez. Achim Franzen
Vorsitzender

(Kirchensiegel)

gez. Pastor Eckart Grulke
Mitglied

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft unter www.kk-rm.de zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Auf die vorstehende Friedhofsgebührensatzung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme unter www.kk-rm.de wurde

a) durch öffentlichen Aushang in der Zeit von 24.04.2023 bis 24.05.2023 in den Schaukästen der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Margarethen, die sich in Hauptstr. 9 und Poststraße 5, 25576 St. Margarethen befinden, hingewiesen.

c) durch eine Kleinanzeige in der Wilsterschen Zeitung am 24.04.2023 hingewiesen.

gez. Achim Franzen
Vorsitzender

(Kirchensiegel)

gez. Pastor Eckart Grulke
Mitglied